



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

ErbStG: Bewertung von geschlossenen Auslandsfonds

Stand: 25.02.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Hintergrund und Urteil in Grundzügen.....	2
3. Auswirkung bei Immobilienfonds	4
4. Auswirkungen bei gewerblichen Fonds	6
5. Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform	8
Immobilienfonds	8
Gewerbliche Fonds.....	10
6. Treuhänderische Verwaltung	10
7. Fazit.....	11



ErbStG: Bewertung von geschlossenen Auslandsfonds

1. Einleitung

Der EuGH hatte mit Urteil vom 17.1.2008 (C-256/06, Jäger gegen Finanzamt Kusel-Landstuhl) auf den Vorlagebeschluss des BFH (11.4.2006, II R 35/05, BStBl II 2006, 627) entschieden, dass es gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Vermögen aus anderen EU-Staaten eine deutlich höhere Bemessungsgrundlage als für gleichartigen inländischen Besitz angewendet wird. Das ist mit der Kapitalverkehrsfreiheit nicht zu vereinbaren.

Dieses Urteil kommt nicht unerwartet, denn im Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 28.1.2008, (BT Drs. 16/7916) ist bereits eine Gleichbehandlung innerhalb des EU- und EWR-Raums mit heimischem Vermögen vorgesehen. Das gilt sowohl für die Bewertung von Immobilien, als auch für die besondere Behandlung von Betriebsvermögen.

Dies bezieht sich auch auf geschlossene Fonds mit Sitz im Ausland, also Beteiligungen an Immobilien, Lebensversicherungen oder Leasinggeschäften. Sofern die Anteile im Wege des unentgeltlichen Erwerbs übergehen, lässt sich der Urteilstenor des EuGH positiv verwenden. Das gilt unter drei Prämissen:

1. Der Besitzerwechsel erfolgt nicht im Rahmen einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.
2. Der Erwerb erfolgte ab 1996, seitdem gilt das aktuelle ErbStG (BGBl. 1997 I S. 378) und BewG (BGBl. 1996 I S. 2049), während das vorherige Recht noch gemeinschaftskonform war (BFH 10.3.2005, II B 120/04; BStBl II 2005, 370).
3. Der Übergang erfolgt noch bis zum Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform Mitte 2008, da es hier nicht mehr zu einer Benachteiligung kommen wird und in- sowie ausländisches Vermögen gleichermaßen höher bewertet wird.

2. Hintergrund und Urteil in Grundzügen

Nach § 21 ErbStG wird bei Erwerb von Auslandsvermögen mit dem gemeinen Wert angesetzt. Dieser wird nach § 9 Abs. 2 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Demgegenüber wird inländisches Vermögen nach einem besonderen Verfahren bewertet. Die hiernach vorgenommenen Bewertungen erreichen bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (hierum ging es im Urteilsfall) im Durchschnitt lediglich 10 Prozent des Verkehrswerts. Zudem sieht § 13a ErbStG beim Erwerb inländischen Vermögens einen Freibetrag sowie einen Bewertungsabschlag vor.

Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die ihre Befugnisse aber unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen (EuGH 7.9.2004, Manninen, C-319/02; 14.9.2006, Walter Stauffer, C-386/04; 29.3.2007, Rewe Zentralfinanz, C-347/04).



Der EG-Vertrag enthält keine Definition des Begriffs Kapitalverkehr. Da Art. 73b EG-Vertrag den Inhalt des Art. 1 der Richtlinie 88/361 im Wesentlichen übernommen hat, behält nach ständiger Rechtsprechung die Nomenklatur für den Kapitalverkehr im Anhang zu dieser Richtlinie jedoch ihren Hinweischarakter für die Definition (EuGH 23.2.2006, Van Hilten-van der Heijden, C-513/03; 3.10.2006, Fidium Finanz, C-452/04). Hiernach fallen Erbschaften in die Rubrik XI des Anhangs I der Richtlinie 88/361 mit der Überschrift „Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter“. Ausgenommen sind die Fälle, die mit keinem ihrer wesentlichen Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen.

Wenn eine Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in Deutschland hatte, einer anderen Person in einem anderen EU-Staat belegenes Vermögen vererbt, handelt es sich keineswegs um einen reinen Inlandsfall. Demnach geht es bei solchen Erbschaften um den Kapitalverkehr.

In Bezug auf Erbschaften sind Maßnahmen verboten, die als Beschränkungen des Kapitalverkehrs eine Wertminderung des Nachlasses dessen bewirken, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und der deren Erwerb von Todes wegen besteuert.

Da im Urteilsfall ein Nachlass, der einen in einem anderen Mitgliedstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögensgegenstand umfasst, in Deutschland einer höheren Erbschaftsteuer unterliegt, als dies der Fall wäre, wenn das den Nachlass bildende Vermögen ausschließlich in Deutschland belegen wäre, bewirkt sie eine Beschränkung des Kapitalverkehrs. Sie mindert nämlich den Wert eines Nachlasses.

Demnach stellt es eine grundsätzlich verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, wenn die Gewährung von Steuervergünstigungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer davon abhängig gemacht wird, dass der von Todes wegen erworbene Vermögensgegenstand im Inland belegen ist.

Dabei sind Ausnahmen vom Grundprinzip des freien Kapitalverkehrs eng auszulegen. Die wird nämlich durch Art. 73d EG-Vertrag eingeschränkt, wonach nationale Maßnahmen

- kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung
- keine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs

darstellen dürfen. Außerdem ist die unterschiedliche Behandlung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Deutschland und solchen Vermögens in anderen Mitgliedstaaten nur dann gerechtfertigt, wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Die unterschiedliche Höhe der entrichteten Steuern je nachdem, ob der Nachlass nur einen in Deutschland belegenen oder auch einen in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Vermögensgegenstand umfasst, kann nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, sie hänge mit Situationen zusammen, die nicht objektiv vergleichbar seien. Die Berechnung der Steuern knüpft nämlich unmittelbar an den Wert des zum Nachlass zählenden Vermögens an, so dass objektiv keine unterschiedliche Situation vorliegt, die eine steuerliche Ungleichbehandlung in Bezug auf die Höhe der Erbschaftsteuer rechtfertigen könnte.



Folglich ist eine Situation mit der jedes anderen Erben vergleichbar, bei dem die Erbschaft nur einen in Deutschland belegenen Vermögensgegenstand umfasst und von einer Person mit Wohnsitz in diesem Staat hinterlassen wurde.

Die Beschränkung des Kapitalverkehrs ist auch nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt. Deutschland konnte aber nicht nachweisen, dass die Notwendigkeit besteht, den Erben von Auslandsvermögen die vorteilhafte Bewertung sowie weitere Steuervergünstigungen zu verweigern (so auch EuGH 10.3.2005, Laboratoires Fournier, C-39/04 und in Bezug auf die Befreiung von Erbschaftsteuer für Unternehmen, die im betreffenden Mitgliedstaat Arbeitsplätze aufrechterhalten 25.10.2007, C-464/05, Geurts und Vogten).

Gegen das Argument, dass die steuerliche Belastung von Nachlässen die Weiterführung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und damit die Aufrechterhaltung ihrer Sozialgebundenheit gefährde, ist nämlich festzustellen, dass sich die Betriebe in anderen Mitgliedstaaten nicht in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zwar ist festzustellen, dass es sich für die nationalen Behörden tatsächlich als schwierig erweisen kann, das Bewertungsverfahren auf einen in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Vermögensgegenstand anzuwenden. Diese Schwierigkeit rechtfertigt es aber nicht, die Gewährung der betreffenden Steuervergünstigung kategorisch zu verweigern. Denn die betroffenen Steuerpflichtigen könnten aufgefordert werden, selbst diesen Behörden die Daten vorzulegen.

Hinzu kommt, dass etwaige Schwierigkeiten, die bei der Festsetzung des Werts eines in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Vermögensgegenstands nach einem besonderen nationalen Verfahren auftreten, jedenfalls keine hinreichende Rechtfertigung von Hindernissen für den freien Kapitalverkehr sein können. Denn neben dem Bewertungsverfahren sind auch zwei weitere Steuervergünstigungen für im Inland belegenes Vermögen vorbehalten.

Fazit: Die Regelung eines Mitgliedstaats widerspricht EU-Recht, die für die Berechnung der Steuer auf einen ausländischen Nachlass vorsieht, dass der mit seinem gemeinen Wert angesetzt wird, während für einen gleichartigen inländischen Vermögensgegenstand ein besonderes Bewertungsverfahren gilt.

Hinweis: Der EuGH entscheidet zwar grundsätzlich nur über Sachverhalte im Gemeinschaftsgebiet. Sofern aber ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt, müssen diese Missstände nach Artikel 56 EG-Vertrag auch gegenüber Drittstaaten beseitigt werden. Dies hatte der EuGH jüngst noch einmal bestätigt (24.5.2007, C-157/05 Holböck gegen das Finanzamt Salzburg-Land, HFR 2007, 804). Daher betrifft das Urteil auch Fonds aus Asien, Kanada, den USA und aus osteuropäischen Ländern wie etwa Polen und Tschechien vor ihrem EU-Beitritt.

3. Auswirkung bei Immobilienfonds

Heimische Mietshäuser, Gewerbeimmobilien, Büroparks oder Einkaufszentren werden nach noch geltendem Recht mit der 12,5fachen Jahresrohmietae abzüglich Alterswertabschlag bewertet, was im Schnitt nur die Hälfte des Marktpreises und bei besonders rentablen Objekten oder großen unbebauten Außenbereichen noch weniger ausmacht. Das gilt gleichermaßen für vermögensverwaltende Immobilienfonds, hier sind die anteiligen Wirtschaftsgüter der KG anzuset-



zen. Allerdings kommt es bei Schenkungen durch die Übernahme von Schulden zu einem teilentgeltlichen Erwerb, A 26 ErbStR.

Auslandsimmobilien werden hingegen laut §§ 31 BewG, § 12 Abs. 6 ErbStG nicht nur stets mit dem aktuellen Verkehrswert angesetzt. Bei Gesellschaften mit Objekten jenseits der Grenze kommt es in der Regel zu einer zweifachen Erfassung, da es auf dem Gebiet der Erb- und Schenkungssteuer kaum DBA gibt oder diese die Anrechnungsmethode vorsehen. Die Auslandssteuer ist über § 21 ErbStG nicht immer oder nur in begrenzter Höhe anrechenbar. Das DBA mit Österreich als einzigem mit Freistellungsmethode lief Ende 2007 aus (BGBl II 2007, 1684).

Damit setzt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage deutlich höher fest, was schneller zum Überschreiten von Freibeträgen und stärkerer Progression führt. Im Falle einer Schenkung von Immobilienfondsanteilen sind die Nachteile nicht ganz so gravierend, da hier die im Fonds vorhandenen Verbindlichkeiten voll gegengerechnet werden dürfen. Bei heimischen Gesellschaften gelingt die Minderung nur anteilig.

Durch das Urteil gehen verschenkte oder vererbte Immobilienfonds jetzt ebenfalls mit rund der Hälfte des Marktniveaus in den Steuerbescheid ein. Das wirkt sich besonders positiv aus, wenn der Fonds nur noch wenig Schulden aufweist. Denn vom Verkehrswert durfte der volle Nominalwert abgesetzt werden. Jetzt zählen die Verbindlichkeiten nur mit dem Prozentsatz, mit dem die Immobilie im Verhältnis zum tatsächlichen Wert angesetzt wird.

Beispiel: An den Nefen verschenkter Anteil an einem Immobilienfonds in Wien. Der Verkehrswert des KG-Anteils beträgt mit 100.000 Euro das Doppelte des sich nach BewG für Inlandsvermögen ergebenden Betrags.

Bisheriger Ansatz Verkehrswert	100000
abz. Freibetrag Neffe	– 10300
= Steuerpflichtiger Erwerb	89700
x Steuersatz Klasse II	17 %
Schenkungssteuer	15249
Ansatz Steuerwert laut EuGH-Urteil	50000
abz. Freibetrag Neffe	– 10300
= Steuerpflichtiger Erwerb	39700
x Steuer 12 %	4764
Ersparnis	10485

Hinzu kommt als weiterer positiver Faktor, dass ein Verkehrswertgutachten entbehrlich wird.

Allerdings ist noch der Ansatz der Schulden zu berücksichtigen.



Abwandlung: Der anteilige Verkehrswert für die Immobilie beträgt 100.000 Euro und die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 60.000 Euro.

Bisheriger Ansatz Verkehrswert	100000
abz. Schulden	– 60000
abz. Freibetrag Neffe	– 10300
= Steuerpflichtiger Erwerb	29700
x Steuersatz Klasse II	12 %
Schenkungssteuer	3564
Ansatz Steuerwert laut EuGH-Urteil	50000
abz. Schulden mit 50 %	– 30000
abz. Freibetrag Neffe	– 10300
= Steuerpflichtiger Erwerb	9700
x Steuer 12 %	1164
Ersparnis	2400
Ersparnis ohne Schulden	10485

4. Auswirkungen bei gewerblichen Fonds

Bei inländischen gewerblichen Policen-, Solarenergie-, Windkraft-, Schiffs- Medien- oder Leasingfonds gilt als Bemessungsgrundlage die Differenz aus abgeschriebenen Buchwerten (anteiliger Steuerbilanzwert als Bemessungsgrundlage nach den §§ 98a, 109 BewG) minus vollem Nominalwert der Schulden. In den Bilanzen schlummernde stille Reserven spielen steuerlich keine Rolle. Das gilt auch für vermögensverwaltende Fonds, die sich ihre Einkünfte gezielt nach § 15 EStG prägen lassen.

Anschließend gibt es zwei lukrative Möglichkeiten:

- Besonders in der Anfangsphase kann es vorkommen, dass die Gesellschaft aufgrund hoher Verbindlichkeiten negative Kapitalkonten ausweist. Damit kann im Rahmen einer Huckepackschenkung weiteres Vermögen steuerfrei übertragen werden.
- Ist der Saldo aus Aktiva minus Schulden positiv, darf vom Ergebnis pro Fondsanteil ein Freibetrag fürs Betriebsvermögen von 225.000 Euro sowie ein Wertabschlag von 35 Prozent abgezogen werden. Sofern Ex- und Neubesitzer nur entfernt verwandt sind, gibt es dennoch über § 19a ErbStG die günstigste Steuerklasse I. Die Vorteile des § 13a ErbStG können allerdings – im Gegensatz zu den Vorteilen bei der Bewertung – nur genutzt werden, wenn der unentgeltliche Erwerber die Anteile zumindest fünf Jahre behält und keine Überentnahmen tätigt.



Diese Privilegien wurden bislang geschlossenen Fonds mit einem Betriebssitz jenseits der Grenze vorenthalten. Angesetzt wurde der echte Marktwert der unternehmerischen Personengesellschaft auf der Aktivseite der Bilanz mit den stillen Reserven. Das führt bei gewerblichen Fonds zur Versagung von §§ 13a, 19a ErbStG. Zudem ist die Auslandssteuer über § 21 ErbStG nicht immer oder nur in begrenzter Höhe anrechenbar.

Durch das EuGH-Urteil, das sich genau auf die geringe Bewertung und die Privilegien des § 13a ErbStG bezieht, können nun ausländische geschlossene Fonds mit Einkünften nach § 15 EStG dieselben Vorteile wie inländische Beteiligungen nutzen. Damit können Unternehmen im Fondsmantel von bis zu einer Million Euro steuerfrei an die Kinder wechseln.

Beispiel: Anteil an englischen Policenfonds im Wert von 300000 Euro wird an Enkel verschenkt.

Bisherige Steuerrechnung ohne § 13a ErbStG	
Anteiliger Fondswert	300000
abz. Freibetrag Steuerklasse I	- 51200
= Steuerpflichtiger Erwerb	248800
x Steuersatz	11 %
= Steuerbetrag	27368
Gleichstellung mit inländischem Betriebsvermögen	
Anteiliger Fondswert	300000
abz. Freibetrag Betriebsvermögen	- 225000
abz. Bewertungsabschlag 35 %	- 26250
abz. Freibetrag Enkel	- 51200
= Bemessungsgrundlage	- 2450
Steuerersparnis	27368

Dieser Vorteil erhöht sich noch, wenn im Betriebsvermögen stille Reserven vorhanden sind.

Abwandlung: Anteil an ausländischem Leasingfonds mit Verkehrswert 500000 Euro und stillen Reserven von 200000 Euro.



Bisherige Steuerrechnung ohne § 13a ErbStG	
Anteiliger Fonds-Verkehrswert	500000
abz. Freibetrag Steuerklasse I	- 51200
= Steuerpflichtiger Erwerb	448800
x Steuersatz	15 %
= Steuerbetrag	67320
Gleichstellung mit inländischem Betriebsvermögen	
Bemessungsgrundlage	- 2450
Steuerersparnis	67320

5. Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform

Der Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG) vom 28.1.2008 (BT Drs. 16/7916) sieht nach der Vorgabe des BVerfG (7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl II 07, 192) eine generelle Bewertung aller Vermögensarten diesseits und jenseits der Grenze zu Marktpreisen vor. Dabei kommt es zu einer Gleichstellung zwischen Inlandsvermögen und Besitztümern aus dem EU- und EWR-Raum. In der Diskussion ist auch noch eine generelle Gleichbehandlung, um bei Drittländern einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit zu vermeiden.

Ergänzend zum Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes hat das BMF die Durchführungsverordnungen zur Neubewertung von Immobilien und Betrieben veröffentlicht:

- Entwurf der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 2 BewG (Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung - AntBVBewV)
- Entwurf der Verordnung zur Durchführung der §§182, 183 und 184 BewG (Grundvermögensbewertungsverordnung – GrBewV)

Immobilienfonds

Das vorrangig anzusetzende Vergleichswertverfahren kommt bei geschlossenen Immobilienfonds wohl nicht zum Einsatz, es wirkt insbesondere für Wohnungseigentum sowie Ein- oder Zweifamilienhäuser.

Vorrangig wirkt eher das Ertragswertverfahren für Mietobjekten sowie Geschäftsgrundstücke, wonach der Reinertrag eines Grundstücks maßgebend sein soll. Alternativ gibt es noch das Sachwertverfahren, bei dem von den gewöhnlichen Herstellungskosten eines Gebäudes ausgegangen wird, wozu die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks gehört.

Obwohl das für Immobilien generell eine höhere Bewertung bedeutet, müssen Besitzer ihre geschlossenen Fondsanteile nicht zwingend noch vorher auf die Nachkommen übertragen. Denn



innerhalb des engeren Familienkreises können deutlich aufgestockte Freibeträge die künftigen Preisaufschläge mehr als wettmachen. Sofern allerdings ein größeres Vermögen übergeht, kann dies durch die generell verbreiterte Bemessungsgrundlage trotz steigender Freibeträge zu einer höheren Belastung kommen. Das gilt ohnehin für Personen der Steuerklassen II und III, da hier die Steuersätze ansteigen sollen.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform und die Auswirkungen“.

Derzeit erfasst das Finanzamt Grundbesitz im Schnitt mit dem halben Verkehrswert und in günstigen Fällen sogar noch darunter. Unter dem neuen Recht gilt für die von Fonds üblicherweise gehaltenen Miet- und Geschäftsgrundstücke ein neues Ertragswertverfahren, wonach die Bemessungsgrundlage auf Grundlage des nachhaltig erzielbaren Profits ermittelt wird. Das läuft im Schnitt ohne Berücksichtigung der Fondsverbindlichkeiten auf rund 30 Prozent höhere Ergebnisse für den Fiskus als derzeit hinaus. Sollen die Immobilienfonds an Gatten, Kinder oder Enkel gehen, besteht wegen der kommenden höheren Freibeträge keine Grund für einen eiligen Besitzerwechsel.

Beispiel: Mutter schenkt ihrer Tochter Wertpapiere und Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds im Marktpreis von je 200.000 Euro.

Rechtsstand	aktuell	künftig
Ansatz Immobilienfonds 50 / 100 %	100.000	200.000
Wertpapiere	200.000	200.000
ergibt	300.000	400.000
Freibetrag Kind	-205.000	-400.000
Verbleibt	95.000	0
Schenkungsteuer	10.450	0

Ergebnis: Abwarten lohnt, neben Kindern auch für Enkel, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

Diese Faustregel gilt aber nur für handelübliche Objekte. Lässt sich für Gebäude wie etwa bei Einkaufszentren oder besonders konstruierten Bauwerken keine Ertragswertrechnung vornehmen, kommt unter der Steuerreform ein neues Sachwertverfahren zur Geltung. Hier fließen dann die Summe aus Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen sowie der Bodenwert ein. Das bringt deutlich höhere Wertansätze als derzeit, vor allem bei üppiger Ausstattung und großen Außenflächen. Dann kostet der Besitzerwechsel selbst unter nahen Angehörigen mehr Erbschaftsteuer.

Für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude ist künftig ein Pauschalabschlag von zehn Prozent vorgesehen. Diese Vergünstigung ist bei Gewerbeimmobilien nicht verwendbar, in Frage kommen hier höchstens Fonds, die etwa in Seniorenwohnheimen investieren.

Hinweis: Keine Auswirkungen ergeben sich für offene Immobilienfonds. Die gelten als Wertpapiere, hier ist derzeit und künftig der Rücknahmekurs maßgebend.



Gewerbliche Fonds

Die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens soll generell auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt sein. Die Abgrenzung soll anhand der bekannten Größenklassen der BpO vorgenommen werden. Danach gehören gegenwärtig zur Größenklasse G1 Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 32 Millionen Euro. Zwar werden auch geschlossene Beteiligungsgesellschaften als Großbetrieb eingestuft, aber nicht anhand der Umsatzgrenze. Somit können sie bei Nichterfüllung der Größenklasse vom Ertragswertverfahren profitieren. Der Ertragswert in dem vereinfachten Verfahren ergibt sich durch Multiplikation des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit dem in der Verordnung definierten Kapitalisierungsfaktor.

Statt Buchwert ohne stille Reserven von Schiff, Windkraft- und Solaranlage ist künftig ein Ertragswert maßgebend und als Untergrenze die Summe der gemeinen Werte aller Wirtschaftsgüter abzüglich Schulden. Damit kommt es bei profitablen Fonds zu einer deutlichen Höherbewertung, negative Kapitalkonten werden eher zum Auslaufmodell.

Allerdings sind für Anteile an gewerblichen Personengesellschaften im Inland und dem EU- und EWR-Raum im Rahmen der Erbschaftsteuerreform neue Privilegien vorgesehen. Aus dem Bewertungsabschlag von 35 Prozent wird eine Steuerfreistellung von 85 Prozent des Betriebsvermögens und hinzu kommt eine abschmelzende Freigrenze von 150.000 Euro. Diese neuen Vergünstigungen sind allerdings nur nutzbar, wenn die geplanten Fortführungsbedingungen erfüllt werden. Während die Behaltefristen von fünf Jahren nach noch geltendem Recht in der Praxis noch realisierbar sind, da die Fonds eine Laufzeit von rund 15 Jahren aufweisen, ist das künftig deutlich schwieriger oder sogar unmöglich. Denn

- der neue Fondsbesitzer muss die erhaltenen Anteile weitere 15 Jahre lang halten
- der Fonds darf innerhalb der Fünfzehnjahresfrist keine schädlichen Überentnahmen tätigen, also höchstens 150.000 Euro oberhalb der Gewinne ausschütten
- die Lohnsumme darf innerhalb von zehn Jahren nicht unter 70 Prozent des Wertes vor der Übergabe sinkt.
- der Fondsbesitz darf maximal zu 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen wie Wertpapiere, Bankguthaben, oder Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Beteiligung von höchstens 25 Prozent bestehen. Dies betrifft negativ vor allem Policen- und gewerblich geprägte Private Equity Fonds.

6. Treuhänderische Verwaltung

Sofern geschlossene Fondsanteile wie allgemein üblich über einen Treuhänder gehalten werden, muss diese Beziehung zumindest während dem Besitzerwechsel auf Direktbeteiligung umgestellt werden. Denn die Finanzverwaltung setzt treuhänderische Fondsanteile mit dem aktuellen Verkehrswert als Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder und damit nicht als Betriebsvermögen an (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3 – S 3806/51, DB 2005, 1439). Das ist kein Verstoß gegen EU-Recht, weil dies auch bei heimischen Fonds gilt.

Also muss vorab auf eine Direktbeteiligung umgestellt werden. Allerdings hat die Verwaltung Klauseln in den Gesellschafts- und Treuhandverträgen zugelassen, die nicht zum Ansatz des Verkehrswerts führen (FinMin. Baden-Württemberg 16.2.2007, 3 – S 3806/51, DB 2007, 491).



Das ist der Fall, wenn im Falle der Schenkung oder Erbschaft automatisch auf die Direktbeteiligung umgestellt wird. Hierzu muss folgende Klausel im Gesellschafts- und Treuhandvertrag aufgenommen werden:

„Die Treuhandschaft endet entweder beim Tod des Treugebers (= Anleger) bzw. bei Abtretung (= Schenkung) des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag und Erbe oder Beschenkte treten unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders ein“.

Ansonsten gehört der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder gem. § 667 BGB stets zum inländischen Vermögen unabhängig davon, ob sich das Vermögen der KG, z.B. ein Grundstück, im Inland oder Ausland befindetet (FinMin Schleswig-Holstein 25.4.2007, VI 353 – S 3806 – 051).

Das gestaltet sich in der Praxis schwierig, da die Initiatoren nur sehr ungern auf Anleger als Direktkommanditist Wert legen. Laut den vorgegebenen Vertragsmustern geht das Treuhandverhältnis automatisch auf die Rechtsnachfolger, also Erben oder Beschenkte über und führt zum Ansatz der Beteiligung bei der Erbschaftsteuer wie normale Wertpapiere mit dem Verkehrswert.

Aber Hartnäckigkeit zahlt sich durch kräftige Steuerersparnisse aus – wahrscheinlich letztmalig vor der großen Erbschaftsteuerreform im Sommer 2008.

7. Fazit

Die Bemessungsgrundlage für geschlossene Fondsanteile wird sich in der Regel erhöhen. Mehr-Steuer bedeutet das in der Steuerklasse I und für eingetragene Lebenspartner aber nur, wenn insgesamt Vermögen oberhalb des Freibetrags zugewendet wird und sich die höhere Bemessungsgrundlage stärker auswirkt. Bei einem Freibetrag von 20.000 Euro und Steuersätzen ab 30 Prozent bringt die Reform in den Steuerklassen II und III fast ausschließlich Nachteile.

Immerhin gibt es die nicht mehr für Auslandsvermögen, zumindest aus dem EU-und EWR-Raum – nach derzeitigem und kommendem Rechtsstand.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Stephan Bellin
M.I.C.L. (Univ. of California)

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
bellin@axis.de

Rechtsanwalt, Steuerberater

Christoph Schulz

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
schulz@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.